

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 16 Juli

1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883. (Ges.-S. S. 120.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) wird auf Grund des § 25 desselben Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

(§§ 2 und 4 des Gesetzes.)

1. Das Staatsschuldbuch zerfällt in sechs getrennte Abtheilungen:

Abtheilung I. für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes),

Abtheilung II. für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),

Abtheilung III. für eingetragene Genossenschaften,

Abtheilung IV. für eingeschriebene Hilfskassen,

Abtheilung V. für juristische Personen,

zu III. bis V. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),

Abtheilung VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Nr. 4 daselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster 1 eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§ 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht mit Beschlagnahme belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf

vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung besetzter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermeßsen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigelegt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht wird, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beigezulegen.

Artikel 2.

(§ 3 des Gesetzes.)

1. Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster 2 zu benutzen.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit gesehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

1. der Familienname,
2. die Vornamen,
3. bei Frauen auch der Geburtsname,
4. der Beruf oder Stand,
5. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

3. Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß aufzunehmen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beigezulegen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß

sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hilfsklassen, daß sie als Klassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

6. Die dem Antrage beiliegenden Staatsschuldverschreibungen sind nach dem beiliegenden Muster 3 in einem besonderen Verzeichniß aufzuführen, welches Littera, Nummer und Nennbetrag der Verschreibungen enthält.

7. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Wertpapiere.

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertreter unterschrieben sein.

8. Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

9. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3.

(§ 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillösungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 4.

(§ 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfsklassen ist bei Stellung der im § 7 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Klasse legitimirt sind.

Artikel 5.

(§ 14 des Gesetzes.)

Vollmachten, welche zur Verfügung über das Kapital oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen sollen, können mit dem Antrage auf Eintragung einer Forderung verbunden werden. In allen anderen Fällen müssen Vollmachten gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt werden (§ 10 des Gesetzes).

Artikel 6.

(§ 15 des Gesetzes.)

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung der Schuldverschreibungen

u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des § 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht durch die Post und zwar, sofern der Betheiligte nicht ein Anderes bestimmt hat, mit der Bezeichnung: „Eingeschrieben“.

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerthe zu deklariren.

5. Wegen der Zinssendungen kommen § 19 des Gesetzes und Artikel 8 dieses Erlasses zur Anwendung.

Artikel 7.

(§ 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des gelöschten Kontos und die auf das Konto bezüglichen Akten mitzutheilen. Die Betheiligten sind von dem Versägten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 8.

(§§ 18, 19 des Gesetzes.)

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:

- a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, mittels Baarzahlung, oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
- b. durch eine jede königlich Preussische Regierungs- und Bezirks-Hauptkasse,
- c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute königlich Preussische Kasse,

ad b. und c. durch Baarzahlung,

- d. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.

2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1 a—c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staats-

Schulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittels Ueberfendung durch die Post.

Artikel 9.
(§ 20 des Gesetzes)

Änderungen in der Person oder der Wohnung

des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin, den 22. Juni 1884.

Der Finanz-Minister.
gez. von Scholz.

Anlage 1.

M u s t e r
der Konten des Staatsschuldbuchs.

Konto	Nr.	Gläubiger:								
Änderungen in der Person des Gläubigers: (Behörde, welche die Verwaltung der Kasse führt — beaufichtigt —)										
1.	2.						3.	4.		
Betrag der Forderung	Abschreibungen:						Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:		
	a. Uebertragen auf das Konto:			b. Umgewandelt in 4prozentige kon- solidirte Staats- schuldverschrei- bungen:						halb- jähr- lich mit M.
	Ab- thei- lung.	Nr.	M.	Bittr.	Nr.	Be- trag M.				
M.										

Anlage 2.

. den 18 .

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden
(Schuldbuchbureau)

Berlin S. W.

frei.

Oranienstraße 94.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten . . . Stück Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe über zusammen . . . M., schreibe (in Worten) . . . Mark, nebst den dazu gehörigen Zinscheinen über die seit 1. . . . 18 . fälligen Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten . . . M. auf den Namen: *)
in das Staatsschuldbuch einzutragen,
2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die königliche Kasse in an *)

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechslungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

Strasse Nr. . . . zahlen zu lassen. . . . wohnhaft in
 **)

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträge, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß auch die Behörde nebst deren Wohnsitz genau angegeben werden, welche die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung der Masse führt.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage 3.

Verzeichniß

der mit Antrag des vom ten 18 eingelieferten Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe.

(NB. Zu ordnen nach den Werthabschnitten und für jeden Werthabschnitt nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.

Spalte 2.

Laufende Nr.	Littera.	Nummern.	Betrag	Betrag	Laufende Nr.	Littera.	Nummern.	Betrag	Betrag
			des einzelnen Stückz.	für jeden Werthabschnitt.				des einzelnen Stückz.	für jeden Werthabschnitt.
			<i>M.</i>	<i>M.</i>				<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	A	2473	5000						
2	"	2474	5000	10000			(Soweit die Spalte 1 nicht ausreicht, sind die Spalten 2 und folgenden zu benutzen.)		
3	B	4673	2000						
4	"	10380	2000						
5	"	11760	2000	6000					
6	C	70536	1000	1000					
7	D	19216	500						
8	"	20355	500	1000					
9	E	18309	300						
10	"	20576	300						
11	"	30682	300	900					
12	F	7809	200						
13	"	90643	200						
14	"	110948	200	600					
								Betrag	
							Uebertrag der Spalte 1		19500
		Betrag	—	19500			Gesamtbetrag der Spalten 1 und 2		19500

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur wenn Schuldverschreibungen in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht werden, ist die Beifügung der nächstfälligen Zinsscheine zu unterlassen.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch nach der Königlichen Verordnung vom 25. April d. Js. (Ges.-S. S. 269) mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Ueber den Beginn und die Formen des Geschäftsverkehrs mit dem Staatsschuldbuch erfolgt noch eine weitere Veröffentlichung.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des gewerblichen Centralvereins der Provinz Ostpreußen im verfloßenen Winter-Halbjahr neben der Kesselheizerschule in Königsberg auch eine solche in Memel in's Leben gerufen ist. Jede Schule ist von 36 Schülern besucht worden.

Nach Beendigung des Unterrichtskursus erhalten die Schüler ein Entlassungs-Zeugniß nach nachstehendem Schema:

Aufsichtsbezirk Ost- und Westpreußen.

Dampfkessel-Heizerschule

des
gewerblichen Centralvereins der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Z e u g n i ß.

Der geboren am
. hat an dem Unterrichts-Kursus der
hiesigen Heizerschule in der Zeit vom
bis theilgenommen.

Auf Grund der am abgehaltenen Prüfung, in welcher er in physikalischen Grundbegriffen Kenntniße,

in Konstruktion der Kessel- und Feuerungs-Anlagen do.

in der Behandlung und im Betriebe des Kessels do.

in den gesetzlichen Vorschriften über Dampfkessel-Anlagen do.

Gezeigt, ist ihm

das Zeugniß der Befähigung zur Heizung und Bedienung von Dampfkesseln

mit dem Prädikate

zuerkannt und ihm darüber diese Ausfertigung ertheilt.

Königsberg i. Pr. den

Der Vorstand der Heizerschule des gewerblichen Centralvereins.

Marienwerder, den 2. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der königliche Regierungs-Präsident in Königsberg hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) die zu Königsberg i. Pr. am 15. und 22. Juni d. Js. ausgegebenen Nummern 5 und 6 der periodischen Druckschrift: „Königsberger Volksblatt“ (verantwortlich für Redaktion und Verlag: Dr. Bruno Schönlanke, Druck von M. Ernst, beide in München) sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift verboten.

Marienwerder, den 9. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Massenbach.

4) Nachweisung

von den im Monat Juni 1884 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg
Hafer. Heu. Nicht-

Im Lieferungsverbände.	Normalmarktort.	Stroh.		
		M. S.	M. S.	M. S.
Kreis Kulm	Kulm	7 77	2 —	1 75
" Flatow	Flatow	7 50	2 25	1 80
Kreis Graudenz	Graudenz	8 13	2 58	1 89
" Konitz	Konitz	8 76	3 15	2 40
" Dt. Krone	Dt. Krone	7 74	2 10	2 34
" Löbau	Dt. Eylau	8 10	2 50	1 75
" Marienwerder	Marienwerder	8 79	3 —	2 —
" Rosenberg	Dt. Eylau	8 10	2 50	1 75
" Schlochau	Konitz	8 76	3 15	2 40
" Schwes	Graudenz	8 13	2 58	1 89
" Strassburg	Dt. Eylau	8 10	2 50	1 75
" Stuhm	Elbing	6 74	3 05	1 70
" Thorn	Thorn	7 65	3 —	3 —
" Tuchel	Konitz	8 76	3 15	2 40

Marienwerder, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

5) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Juni 1884.

	Gute			mittlere			geringe		
	Sorte.			Sorte.			Sorte.		
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
Kulm	16 —	15 60	15 —	13 50	12 75	— —	— —	— —	— —
Elbing	14 60	16 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Dt. Eylau	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Flatow	— —	16 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Graudenz	16 25	17 55	17 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Konitz	17 55	15 85	15 45	15 10	— —	— —	— —	— —	— —
Dt. Krone	15 85	17 57	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Marienwerder	17 57	15 80	14 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Thorn	15 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Marienwerder, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

6)

N a c h

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	M a r k t -																					
		pro 100 Kilogramm.																		pro 1 Kilo-			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh		Fleisch.		Schwei- ne.	
																Heu.		Kunde.		Bauch.			
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	
1	Christburg	17 95	17 86	13 64	17 78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 67	—	—	—	—	—	—	1 20
2	Conitz	18 60	15 —	16 35	17 52	17 90	40 —	40 —	—	—	—	—	—	—	—	4 48	4 80	5 70	6 30	—	—	95 —	85 1 30
3	Dt. Krone	—	15 15	14 26	15 47	15 54	30 —	38 —	—	—	—	—	—	—	—	3 60	4 67	4 13	4 20	1 10	—	90 1 10	
4	Culm	16 47	14 33	14 18	15 53	17 88	26 —	60 —	—	—	—	—	—	—	—	6 —	3 50	3 —	4 —	1 —	—	90 1 —	
5	Dt. Cylau	17 66	15 09	—	16 20	16 80	50 —	50 —	—	—	—	—	—	—	—	3 05	3 50	—	5 —	1 20	1 —	1 20	
6	Flatow	17 60	15 —	14 —	15 —	16 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 80	3 60	—	4 50	90	—	80 1 —	
7	M. Friedland	—	16 25	16 42	17 —	18 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 —	4 50	—	5 —	—	80 —	80 1 20	
8	Graudenz	17 75	15 55	14 —	16 25	18 47	30 75	59 —	—	—	—	—	—	—	—	5 91	3 77	—	5 16	1 21	—	99 1 16	
9	Zastrow	—	16 16	17 17	16 37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 71	6 —	—	6 —	—	85 —	75 — 95	
10	Löbau	—	13 75	15 —	16 07	16 66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 12	—	—	—	—	80 —	80 1 —	
11	Marienwerder	18 45	14 52	14 07	17 57	17 63	50 —	60 —	—	—	—	—	—	—	—	4 90	4 87	—	5 —	—	80 —	80 1 20	
12	Mewe	17 44	15 06	14 44	16 13	19 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 —	—	1 20	
13	Neumark	17 —	14 37	15 50	16 —	15 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80 1 20	
14	Niesenburg	19 25	14 75	—	15 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 10	—	—	—	—	1 —	80 1 10	
15	Rosenberg	18 67	14 38	12 67	14 50	17 08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 84	5 50	—	5 50	1 —	—	90 1 20	
16	Schlochau	—	15 75	17 57	16 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 95	5 —	—	8 —	1 —	—	1 20	
17	Schweß	—	13 50	14 —	—	15 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 02	—	—	—	—	80 —	80 — 90	
18	Strasburg	16 38	14 34	12 23	16 40	15 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 34	3 25	2 63	3 58	—	80 —	80 1 —	
19	Stuhm	—	13 47	13 58	15 32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 01	—	—	—	—	—	85 1 10	
20	Thorn	18 30	14 98	14 71	15 30	18 90	32 —	72 —	—	—	—	—	—	—	—	5 50	6 —	—	6 —	1 20	1 —	1 —	
21	Tuchel	17 64	15 80	13 32	12 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 11	4 —	—	3 —	1 —	—	90 1 20	
	Summa	249 16	315 06	277 11	318 56	256 61	263 75	379 —	—	—	—	—	—	—	—	97 48	66 96	15 46	77 24	19 61	17 44	23 41	
	Durchschnitt	17 80	15 —	14 58	15 93	17 04	36 96	54 —	—	—	—	—	—	—	—	4 87	4 46	3 86	5 15	—	98 —	87 1 11	
22	Bandsburg	15 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	16 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hammerstein	17 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

7)

Durchschnitts-Marktpreise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juni 1884 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-										
Maßvieh	mageres Vieh	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.	mel.										
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
27	50	17	75	—	—	18	13	26	25	36	50	26	63	—	—	—	—	54	20	594	—

8) Im Interesse der inländischen Rindviehzucht hat dorf, Aachen, Osnabrück und Aurich ermächtigt, die der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Einföhrung von Stieren und Stierkälbern aus dem Forsten durch Circular-Erlaß vom 21. Juni cr. I. 9855 Königreich der Niederlande zu Zuchtzwecken auf Antrag den Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungs- der Betheiligten unter folgenden Bedingungen zu ge- Vicepräsidenten und Landdrosten in Münster, Düsseldorf, nehmen:

we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juni 1884.

P r e i s e.										L a d e n = P r e i s e.																					
gramm.										pro 1 Kilogramm.																					
Kalb-		Lamm-		Speck		Ei-		60		Mehl Nr. 1.		Ger-		Ger-		Buch		Reis		Kaffee.		Salz,		Sandel		Käsegrübe.					
Fleisch.				geräu-		But-		Stück		Weiz-		stens		stens		weizen		Java.		Java,		ger-		Esmal,							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	gen.	gen.	pe.	Grüße.	Grüße.	Grüße.	Grüße.	Grüße.	Grüße.	Grüße.	mittler.	brannt.	wöhn-	schmal,	schmal,							
60	1	—	—	1 60	1 58	2	—	—	—	32	24	26	—	25	—	50	—	—	50	2 10	3	—	20	1 80	—	60					
75	—	95	2 20	1 90	2 90	—	—	—	—	40	30	65	—	50	—	60	—	—	60	2 80	3 40	—	20	2	—	50					
80	—	95	1 80	1 64	2 44	—	—	—	—	44	35	60	—	60	—	60	—	—	50	2 80	4	—	20	2	—	42					
90	1	—	2	—	1 80	1 80	—	—	—	36	30	50	—	36	—	50	—	—	30	2 20	4	—	20	2	—	50					
70	—	90	2	—	2	—	—	—	—	38	28	60	—	40	—	—	—	—	—	60	3 20	3 80	—	20	1 80	—	70				
70	—	80	2	—	1 80	2 20	—	—	—	40	40	50	—	50	—	60	—	—	70	50	3 50	4	—	20	2 20	—	50				
60	—	80	2	—	2	—	—	—	—	40	30	60	—	40	—	40	—	—	50	50	2 60	3	—	20	1 40	—	36				
99	1 11	1 90	2 19	2 41	—	—	—	—	—	45	32	60	—	50	—	45	—	—	60	2 20	3	—	20	1 80	—	50					
48	—	95	1 80	1 56	2	—	—	—	—	36	28	60	—	35	—	40	—	—	60	2 60	3 20	—	20	1 60	—	—					
50	—	80	1 60	1 40	1 60	—	—	—	—	35	22	40	—	40	—	50	—	—	—	35	2	—	3	—	20	1 60	—	40			
70	—	90	1 80	1 90	2 30	—	—	—	—	60	40	65	—	65	—	60	—	—	—	55	2 40	3 60	—	20	1 60	—	55				
80	1	—	2	—	2	—	—	—	—	40	30	60	—	80	—	80	—	—	50	60	2 80	3 20	—	20	2	—	60				
50	—	80	1 80	1 67	2	—	—	—	—	36	22	40	—	40	—	50	—	—	60	70	2 50	3 60	—	20	1 60	—	50				
75	—	85	1 70	1 50	2 10	—	—	—	—	40	30	36	—	40	—	40	—	—	50	60	2 80	3 60	—	20	2	—	60				
70	—	90	1 80	1 59	2 15	—	—	—	—	40	36	70	—	60	—	70	—	—	60	60	3 60	4	—	20	2	—	60				
80	1	—	1 80	1 80	2 40	—	—	—	—	32	25	60	—	50	—	34	—	—	—	60	2	—	3	—	20	1 20	—	60			
50	—	90	1 80	1 50	2 40	—	—	—	—	34	25	28	—	25	—	50	—	—	—	50	2 80	3 40	—	20	1 80	—	36				
60	—	75	1 80	1 70	1 60	—	—	—	—	40	24	46	—	38	—	36	—	—	30	32	2 60	3 90	—	20	1 80	—	46				
55	—	85	1 40	1 52	2 09	—	—	—	—	32	26	30	—	30	—	40	—	—	—	50	2	—	2 80	—	20	2	—	50			
1 13	—	97	2	—	1 83	2 24	—	—	—	46	26	70	—	40	—	50	—	—	—	80	2 40	3 20	—	20	1 60	—	50				
60	1	—	1 60	1 47	1 80	—	—	—	—	32	26	36	—	32	—	25	—	—	—	60	2 40	2 80	—	20	1 80	—	40				
14 65	19 18	38 40	36 35	45 63	8 18	6 09	10 72	9 26	9 90	7 18	12 02	54 30	71 50	4 20	37 60	10 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
70	—	91	1 83	1 73	2 17	—	—	—	—	34	—	24	—	51	—	44	—	—	—	44	—	48	—	57	2 60	3 40	—	20	1 79	—	51

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt. Marienwerder, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

1. Die Einfuhr von Stieren und Stierkälbern ist von der Beibringung eines von einer Niederländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig zu machen, welches enthalten muß:

- a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
- b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weiten Umkreise die Lungenseuche herrscht.

2. Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergange über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von dem zuständigen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden werden.

3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Die Erfüllung der letztgedachten Bedingung wird am Bestimmungsorte genau kontrollirt werden.
Marienwerder, den 2. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Herrn Anton Kasty aus Stanisjewo bei Mirchau ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzähler zu fungiren.
Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Zu Gr. Lutau im Kreise Flatow wird am 14. d. Mts. eine mit der daselbst befindlichen Postagentur vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.
Bromberg, den 10. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Hirsch.

11) Bekanntmachung
 der bis Ende Juni d. J. eingetretenen Veränderungen
 in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks
 Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Honigspring Wilhelminenthal Wüsthof Nathskamp Johannishof Eisenbrück Dorf = Glashütte = Oberförsterei = Försterei Ibenwerder Fo. Thielengut Wehnershof Dorf Wolfsgrund Eulenhof Einsiedelei Lipki Kencza Königsbruch Fo. Bukawagora Long Borm. und Kol. Long Dorf Schalamai Schönberg Budeziska Kladau Abbau Crummenssee Dorf = Abbau = Ziegelei = Torfstecherei Amalienruh	Flötenstein Neuguth Stegers Al. Gajno Schwarzwasser Gothelp Czerak Konig Hammerstein	Eisenbrück Wehnershof Poln. Cezin Long Kgl. Neukirch Crummenssee.

Bromberg, den 9. Juli 1884.
 Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
 Hirsch.

12) Bekanntmachung.
 In St. Wöllwitz im Kreise Flatow wird am
 9. d. Mts. eine mit der daselbst befindlichen Postagentur
 vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.
 Bromberg, den 5. Juli 1884.
 Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
 Hirsch.

13) Bekanntmachung.
 Am 16. d. Mts. wird in Züker, Kreis Deutsch-
 Krone, eine mit der dortigen Orts-Postanstalt vereinigte
 Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst
 eröffnet.
 Frankfurt a. D., den 8. Juli 1884.
 Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
 Wendt.

14) Das anliegend beigelegte, von dem Provinzial-
 Landtage der Provinz Westpreußen unterm 16. März
 1883 beschlossene und von den Herren Ministern des
 Innern und der Finanzen unterm 15. Juni cr. bestä-
 tigte Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen
 und Waisen der Provinzial-Beamten, und nachstehendes

S t a t u t
 betreffend die Errichtung einer Westpreussischen
 Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse.
 Einziger Paragraph.

Von dem Provinzial-Verbande der Provinz
 Westpreußen wird eine Kasse unter der Bezeich-
 nung „Westpreussische Provinzial-Wittwen und
 Waisen-Kasse“ begründet, welche den Zweck hat,
 den Wittwen und Waisen der Beamten sowohl
 des Westpreussischen Provinzial-Verbandes, wie
 auch der zur Provinz Westpreußen gehörigen Kreis-
 und Amts-Verbände, der Stadt- und Landgemein-
 den Wittwen- und Waisengeld zu gewähren.

Die Kasse wird mit dem 1. Juli 1884
 eröffnet und von dem Provinzial-Verbande nach
 den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom
 29. Juni 1875 / 22. März 1881 nach Maßgabe
 eines auf Grund des § 120 derselben zu erlassen-
 den Reglements verwalktet.

Beschlossen in der Sitzung des Westpreußi-
 schen Provinzial-Landtages vom 29. März 1884
 und Allerhöchst genehmigt unterm 9. Juni 1884
 werden auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung
 vom 29. Juni 1875 / 22. März 1881 zur öffentlichen
 Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. Juni 1884.
 Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
 Dr. Wehr.

15) Mit dem Tage der Betriebsöffnung der Zweig-
 bahnstrecke Rajonskowo-Löbau i. Wpr. der Marienburg-
 Mlawkaer Eisenbahn wird die an derselben belegene
 Haltestelle Rajonskowo und die Station Löbau i. Wpr.
 und nach Einrichtung der an derselben Theilstrecke bele-
 genen Haltestelle Mordlung in den Ausnahmetarif für
 ober-schlesische Steinkohlensendungen bei Aufgabe in
 Wagenladungen von je 10 000 Kilogramm pro Wagen
 (Anhang zum Preussisch-Oberschlesischen Verband) auf-
 genommen. Die zur Erhebung kommenden Frachttaxe
 sind auf sämmtlichen Stationen der Marienburg-Mlaw-
 kaer Eisenbahn zu erfragen. Der Termin der Betriebs-
 öffnung wird noch besonders bekannt gegeben werden.
 Bromberg, den 8. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion
 als geschäftsführende Verwaltung.

16) Mit dem 15. Juli 1884 treten in dem Aus-
 nahmetarif für Mais im Verkehr von Stationen der
 Russischen Südwestbahnen nach Stationen des östlichen
 Theiles des diesseitigen Direktionsbezirks, gültig vom
 15. Januar 1884 ab, nachfolgende Ermäßigungen in
 Kraft:

A. Vom Schnittpunkte bis
 Bofellen von 0,50 auf 0,49 M. pro 100 kg,
 Kl. Gnie = 0,51 = 0,48 = = =

B. Vom Schnittpunkte bis
 Ungeni transit von 100,77 auf 96,69 Kopelen pro
 100 kg.

Bromberg, den 4. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschi-
 nen, Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf den
 unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und un-

verkauft bleiben, wird auf den nachstehend angegebenen
 Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt,
 daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht
 berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route
 an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch
 Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-
 Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Beschei-
 nigung des betreffenden Ausstellungs-Komitees nachgewiesen
 wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewe-
 sen und un verkauft geblieben sind, und wenn der Rück-
 transport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt.

Zau- feude Nr.	Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Der Rück- transport muß erfolgen innerhalb
				für	auf den Strecken der	
1	Ausstellung von Feld- eisenbahnen	Malchin	9. bis 11. Juli cr.	Maschinen und sonstige Gegen- stände	Königlichen Direk- tionen, Berlin- Breslau, Bromberg und der Berlin- Hamburger Eisen- bahn	8 Tage
2	Internationale land- wirthschaftliche Aus- stellung	Amsterdam	25. August bis 9. Septbr. cr.	Thiere, land- wirthschaftliche Maschinen und Geräthe	preussischen Staats- und unter Staats- verwaltung stehen- den Bahnen	14 Tage

Bromberg, den 7. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Der Bezirksausschuß hält vom 25. Juli bis
 zum 1. September Ferien; während derselben werden
 Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen
 Sachen abgehalten werden; auf den Lauf der gesetzlichen
 Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 8. Juli 1884.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

J. B.:

von Kehler.

19) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
 der Kreis-Ausschuß hieselbst in seiner Sitzung vom
 25. Juni d. Js. gemäß § 1 Abs. 2 der Landgemeinde-
 Ordnung vom 14. April 1856 und § 25 Abs. 1 des
 Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen
 hat, die Grundstücke Kartenblatt 1/2. Parzelle 5. 15.
 16. 17. 51/13. 53/13. und 54/13. der Gemarkung
 Lindenbusch, den Besitzern Albrecht Gornowicz, Albrecht
 Grugel, Johann Thebe und Salomon Lehmann in
 Nikolaiten gehörig, von welchen der Erstgenannte Vor-
 eigenthümer von Nikolaiten Nr. 5, der Zweite Eigen-
 thümer von Nikolaiten Nr. 2 ist, während über die
 den beiden Letzteren gehörigen Flächen noch keine
 Grundbuchblätter bestehen, mit dem Gemeindebezirke
 Nikolaiten Kreises Tuchel kommunalrechtlich zu ver-
 einigen.

Tuchel, den 4. Juli 1884.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
 Landrath.

20) Die Enthaltensamkeits-Gesellschaft für Westpreußen
 feiert ihr Jahresfest den 20. d. Mts. 5 Uhr Nachmit-
 tags in Elbing in der Kirche zum h. Geist. Die Fest-
 predigt hält Herr P. Ebeling aus Danzig, den Jahres-
 bericht der unterzeichnete Vorsteher. Am Schlusse wird
 eine Kollekte für die Zwecke der Gesellschaft gehalten
 und werden bezügliche Schriften unentgeltlich vertheilt.

Gisfken, den 11. Juli 1884.

Der Vorstand.

Dr. Rindfleisch, Pfarrer.

21) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die neu zu gründende
 Schule zu Ossetno ist dem Gutspächter Reinhold
 in Wardengowo übertragen.

Der Gutsbesitzer Plehn zu Josephsdorf ist zum
 Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Plusz-
 niz Kreis Ruhn ernannt.

Personalveränderungen bei der Bergwerks-
 verwaltung im 2. Quartal 1884.

Bei dem Oberbergamte zu Breslau: Der Geheime
 Bergrath Dr. Schwarze ist unter Allerhöchster Ver-
 leihung des Königlichen Kronenordens II. Klasse mit
 Pension in den Ruhestand getreten und der bisherige
 Bergwerksdirektor Berggrath Foizick zu Wettin zum
 Oberbergathe und Mitgliede des Oberbergamts ernannt
 worden.

22) Erledigte Schulstellen.

Die zweite Schullehrerstelle zu Czarnowo ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Buchholz Kreis Dt. Krone wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem

Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Weise zu Dt. Krone zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die erste katholische Schullehrerstelle zu Heidemühl, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer kathol. Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 29.)

Extra-Beilage

zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Reglement

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung.

Nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages vom 16. März 1883.

Zweck der Wittwen- und Waisen-Kasse.

§ 1.

Die Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse hat den Zweck, den Wittwen und Waisen der Provinzial-Beamten ein Wittwen- und Waisengeld nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2.

Die Wittwen- und Waisen-Kasse wird als eine Provinzialanstalt begründet.

Haftung der Provinz und Verwaltung der Kasse.

§ 3.

Der Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen haftet für die Erfüllung aller der Wittwen- und Waisen-Kasse obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 4.

Die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Kasse wird von dem Landesdirektor nach Maßgabe der Provinzialordnung und der für die Provinzial-Verwaltung geltenden Verwaltungsvorschriften bezw. der Vorschriften dieses Reglements geführt.

§ 5.

Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach Maßgabe des Reglements für das Kassen- und Rechnungswesen der Provinz Westpreußen geführt.

Für die zinsliche Belegung der Capitalien und der disponiblen Kassenbestände der Wittwen- und Waisen-Kasse finden die Bestimmungen über die Belegung von Geldern der Westpreussischen Provinzial-Verwaltung Anwendung.

Mitgliedschaft.

§ 6.

Berechtigt, der Kasse als Mitglied beizutreten, sind alle mit Pensionsberechtigung angestellten Provinzialbeamte.

Der Provinzial-Ausschuß ist jedoch befugt, auch solchen Provinzialbeamten, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, den Beitritt zur Kasse zu gestatten. (§ 19.)

§ 7.

Verpflichtet der Kasse beizutreten sind sämtliche nach § 6 zum Beitritt berechnigte Provinzial-Beamte, welche nach Eröffnung der Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse in den Provinzialdienst eintreten.

Diese Verpflichtung bildet eine Bedingung der Anstellung und bedarf es zu deren Begründung einer besonderen Beitrittserklärung nicht.

Die Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Weise auf Verheirathete und Unverheirathete.

Beamte, welche von der ihnen nach § 6 zustehenden Berechtigung keinen Gebrauch machen, dürfen in eine mit einem höheren Gehalt dotirte Stelle nur dann einrücken oder eine Gehalts-Zulage nur dann erhalten, wenn sie der Kasse beitreten.

§ 8.

Diejenigen Beamten, welche zur Zeit ihrer Anstellung in dem Provinzialdienst durch ihre Mitgliedschaft bei einer Reichs-, Staats- oder anderen communalen Wittwen- oder Wittwen- und Waisenkasse ihrer Frau und ihren Kindern Wittwen- und Waisengeld gesichert haben, haben nicht die Verpflichtung, jedoch die Berechtigung, der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse beizutreten. Wollen sie diese Berechtigung nur in dem Umfange ausüben, um das anderweit bereits gesicherte Wittwen- oder Wittwen- und Waisengeld auf denjenigen Betrag zu ergänzen, welcher sich aus dem uneingeschränkten Beitritt zu dieser Kasse ergeben würde, so haben sie dies innerhalb 3 Monaten nach der Eröffnung der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse bezw. nach ihrer Anstellung zu beantragen und werden dann die Bedingungen dieser beschränkten Mitgliedschaft von dem Provinzial-Ausschuß für jeden einzelnen Fall festgesetzt.

Haben solche Beamte nur für ihre Frauen gesorgt, so sind sie verpflichtet, mit der Hälfte ihres Dienst Einkommens der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse beizutreten und dadurch ihren etwa hinterbleibenden Kindern das in diesem Reglement vorgesehene Waisengeld zu sichern.

§ 9.

Die künftigen Wittwen und Waisen derjenigen zur Zeit der Eröffnung der Kasse im Dienste befindlichen beitragsberechtigten Provinzial-Beamten, welche es ablehnen, der Kasse beizutreten, haben irgend welche Unterstützungen aus Provinzialmitteln nicht zu erwarten.

§ 10.

Für Beamte, die aus dem Dienste der Provinz ohne Bewilligung von Pension oder Wartegeld ausscheiden, erlischt die Mitgliedschaft der Kasse.

Höhe des Wittwen- und Waisengeldes.

§ 11.

Die Wittwen und die Hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes der Kasse angehörigen Provinzialbeamten erhalten aus der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse Wittwen- und Waisengeld (§§ 12 ff.).

Der Provinzial-Ausschuß ist berechtigt, auch Adoptivkindern das Waisengeld zu bewilligen.

§ 12.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 14 getroffenen Beschränkung mindestens 160 Mark betragen.

§ 13.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 14.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 15.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbliebenen Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 12 bis 14 gebührenden Beträge befinden.

§ 16.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger, als der Verstorbene, so wird das nach § 12 berechnete Wittwen-Geld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 13 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 17.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen ist und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittven und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 18.

War der Ehemann zur Zeit seines Todes zum Bezuge einer Pension noch nicht berechtigt, weil er das zehnte Dienstjahr noch nicht vollendet hatte, so wird das Wittwen- und Waisengeld doch so berechnet, als wenn er mit dem zur Todeszeit bezogenen Gehalt das zehnte Dienstjahr vollendet hätte.

§ 19.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen derjenigen Kassenmitglieder, welche kein Recht auf den Bezug einer Pension haben (§ 6 al. 2) wird in analoger Anwendung nach den Bestimmungen des § 18 so berechnet, als wenn sie mit Pensionsberechtigung angestellt wären.

Für die Hinterbliebenen der höheren Provinzial-Beamten (§ 93 der Provinzial-Ordnung) wird das Wittwen- und Waisengeld nach den in dem § 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthaltenen Pensionsbestimmungen mit der Maßgabe berechnet, daß mindestens eine sechsjährige Dienstzeit angenommen wird.

§ 20.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals bzw. nach dem auf den Sterbemonat folgenden Monat (§§ 8 und 29 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse pp. der Beamten des Provinzialverbandes).

Besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Gnadenquartals, so beginnt die Zahlung mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen zu gewähren war.

§ 21.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus bezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Landesdirektor. Wenn eine Wittve ihre Pflichten gegen die ehelichen Kinder ihres verstorbenen Ehemannes vernachlässigen sollte, so kann der Landesdirektor das Waisengeld dem Vormundschaftsgericht zur Verwendung für die Kinder überweisen.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Der Provinzial-Ausschuß ist berechtigt, ausnahmsweise Waisengeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zu bewilligen.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indignat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

Beitragsleistung.

§ 24.

Die Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Kasse haben an Beiträgen jährlich 3 % des Dienst-einkommens, des Wartegeldes oder der Pension zu entrichten.

§ 25.

Die Wittwen- und Waisen-Beiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienst-Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

§ 26.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisen-Beiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Verpflichtung seiner Angehörigen, von dem an sie während des Gnadenquartals bezw. des Gnadenmonats fortgezahlten Betrage des Gehalts oder der Pension den Beitrag gleichfalls zu entrichten,
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird,
3. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte oder Adoptiv-Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand,
4. für die pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 27.

Zur Erfüllung der der Wittwen- und Waisen-Kasse zufallenden Aufgaben leistet der Provinzial-Verband einen jährlichen Zuschuß von 3 % des Gesamtbetrages an Gehältern, Wartegeldern und Pensionen der aus der Provinzial-Verwaltung aufgenommenen Kassenmitglieder.

§ 28.

Es wird ein Sicherheitsfonds gebildet, in welchen fließen:

1. ein von der Provinz Westpreußen hergegebenes Grund-Kapital von 20 000 Mark,
2. die der Kasse zufallenden Geschenke und Vermächtnisse,
3. etwa sich herausstellende Betriebsüberschüsse,
4. die Zinsen der zu 1—3 aufgeführten Beträge.

Beitragserhöhung und Ermäßigung.

§ 29.

Sollten die Beiträge der Kassenmitglieder und die Zuschüsse des Provinzial-Verbandes (§ 27) zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so sind hierzu zunächst die im § 28 zu 3 und 4 aufgeführten Bestände des Sicherheitsfonds heranzuziehen.

Können auch hiermit die Ausgaben nicht gedeckt werden, so ist der Provinzial-Ausschuß befugt, die Beiträge der Kassenmitglieder für das betreffende Jahr um höchstens $\frac{1}{4}$ der normalen Jahresbeiträge zu erhöhen.

Läßt sich auch durch diese Erhöhung der Jahresbeiträge die vollständige Deckung der Ausgaben eines Jahres nicht erreichen, so hat der Provinzial-Verband das Fehlende zuzuschießen.

§ 30.

Der Provinzial-Landtag ist berechtigt, nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen unter Inanspruchnahme der im § 28 zu 3 und 4 aufgeführten Beträge des Sicherheitsfonds, die Beiträge der Kassenmitglieder bis zu $\frac{1}{3}$ der normalen Jahresbeiträge zu ermäßigen und eine Reduktion der Jahreszuschüsse des Provinzial-Verbandes vorzunehmen.

Die Ermäßigung der Beiträge der Kassenmitglieder und die Reduction der Zuschüsse dürfen jedesmal nur auf ein Jahr erfolgen.

Beginn der Wirksamkeit der Kasse.

§ 31.

Die Eröffnung der Wittwen- und Waisen-Kasse erfolgt am 1. Juli 1884.

Die zum Beitritt berechtigten Provinzial-Beamten haben sich innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach an sie ergangener Aufforderung über ihren Beitritt zu erklären, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Eintritt in die Kasse erlischt.

Der Landesdirector ist befugt, ausnahmsweise den Beitritt auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist zu gestatten.

Wenn die zum Beitritt berechtigten Beamten nicht sofort bei der Eröffnung beitreten, sind sie verpflichtet, die Jahresbeiträge von dem Eröffnungstermin an nachzuzahlen.

Entscheidungen über Streitigkeiten.

§ 32.

Ueber den Umfang der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen steht den Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges offen, doch muß derselben die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses vorgehen.

Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Beitritt von Corporationen der Provinz Westpreußen.

§ 33.

Den Kreis- und Amtsverbänden, den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Westpreußen ist für ihre Beamten mit Ausschluß derjenigen Lehrer, welche Mitglieder der Schullehrer-Wittwenkassen sind, der Anschluß an die Wittwen- und Waisenkasse unter folgenden Bedingungen gestattet:

- I. die betreffende Corporation muß sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterwerfen.
- II. Es müssen von den zur Zeit des Beitritts etatsmäßig vorgesehenen Beamten der Corporation mindestens $\frac{2}{3}$ ihren Beitritt zur Kasse erklären.
Der Provinzial-Ausschuß ist jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen die Erfüllung dieser Bedingung zu erlassen.
- III. Die Corporation ist verpflichtet, den Beitritt zur Kasse in Zukunft allen neu anzustellenden oder in dem Dienst Einkommen sich verbessernden Beamten als Bedingung ihrer Anstellung resp. der Dienst-Einkommens-Aufbesserung aufzuerlegen.
- IV. Die Corporation übernimmt es, die zu leistenden Beiträge der ihr als Kassenmitglieder angehörenden Beamten spätestens bis zum 15. Tage eines jeden Quartals postnumerando an die Landes-Hauptkasse abzuführen und haftet hierfür als Selbstschuldnerin.
- V. Die Corporation verpflichtet sich den im § 27 normirten jährlichen Zuschuß von 3 pCt. des Gesamtbetrages an Gehältern, Wartegeldern und Pensionen der ihr zugehörenden Kassenmitglieder, beziehungsweise den gemäß § 29 alinea 2 und § 30 erhöhten oder ermäßigten Betrag dieses Zuschusses an die Landes-Hauptkasse abzuführen, desgleichen gemäß § 29 alinea 3 an der Deckung des etwaigen Ausfalles nach dem Verhältniß der Beitragssumme der der Kasse beigetretenen Beamten der Corporation zur Beitragssumme sämtlicher Kassenmitglieder Theil zu nehmen.
- VI. Die Corporation hat dem Landesdirector vierteljährlich ein Verzeichniß ihrer Kassenmitglieder unter Angabe des Gehalts, des Wartegeldes oder der Pension derselben, einzusenden.

§ 34.

Nach Ablauf von 12 Monaten nach Eröffnung der Wittwen- und Waisen-Kasse steht der Corporation der Beitritt unter den im § 33 erwähnten Bedingungen nicht mehr offen.

Doch ist der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 35.

Der Austritt einer beigetretenen Corporation ist nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Provinzial-Ausschuß zulässig.

§ 36.

Sämmtliche in vorstehendem Reglement für die Beamten des Provinzial-Verbandes getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten der Corporationen sinngemäße Anwendung.

Insbefondere sind für die Beamten der Corporationen die §§ 6, 7, 8, 10 und 31 verbindlich.

Wenn für die letzteren hinsichtlich der Pensionsberechnung Bestimmungen gelten, die von den §§ 20 und 21 des Provinzial-Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionirung der Beamten des Provinzial-Verbandes abweichen, so erfolgt die Berechnung des Wittwen- und Waisen-Geldes für die Hinterbliebenen dieser Beamten dennoch auf Grund der genannten Paragraphen des Provinzial-Reglements.

Die Pensionsberechnung der höheren Beamten der mitberechtigten Corporationen erfolgt analog den Bestimmungen im § 19 des vorliegenden Reglements für höhere Provinzial-Beamte nach § 65 der Städte-Ordnung.

Schlußbestimmungen.

§ 37.

Künftigen Aenderungen dieses Reglements haben sich sowohl die Provinzial-Beamten, wie die der Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse sich anschließenden Corporationen und deren Beamte zu unterwerfen; jedoch dürfen durch solche Aenderungen die Corporationen niemals ungünstiger gestellt werden, als der Provinzial-Verband.

§ 38.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Geschäftsanweisungen werden von dem Landesdirektor erlassen.

Vorstehendes Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen, wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. September 1833 (Ges. S. S. 121) und des § 119 Nr. 5, sowie des § 120 Nr. 5 der Provinzialordnung vom $\frac{29. \text{ Juni } 1875}{22. \text{ März } 1881}$ hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Juni 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. W.:
93. Herrfurth.

Der Finanz-Minister.

J. W.:
93. Meinecke.